

Cap. XII.

Von Anordnung der innwendigen Theile einer
Befestigung/nemblich der Gassen/ Pfordten/ Brü-
cken vnd anderer zufälliger Ge-
bäud.

Fig. XXVI.

Erstlich wann man einen Ort / es seye solcher re-
gular oder irregular mit seiner Fortification abgeste-
cket vnd zu bauen in Willens / so ist nothwendig / daß
man auch eine rechte Abtheilung vnnid Ordnung der
Gassen/Häuser/Gärten vnd leeren Plätz mache/ vnnid
sollen

Q ii